



Beschluss

Weisungsbefugnisse des Fachbereichs Informationssicherheit der Universität Zürich vom 05. Dezember 2023

Die Universitätsleitung beschliesst:

1. Die Leitung des Fachbereichs Informationssicherheit wird dem Chief Information Security Officer (CISO) der Universität Zürich übertragen.
2. Der Fachbereich Informationssicherheit ist zuständig für die Sicherstellung der Informations- und Datensicherheit der Universität Zürich, den Aufbau einer Governance und einer Informationssicherheits-Organisation.
3. Der Fachbereich Informationssicherheit hat die Kompetenz für den Erlass von Leitfäden, Arbeitshilfen und Empfehlung betreffend Datensicherheit und IT-Sicherheit im Rahmen des Informationssicherheits-Risikomanagements.
4. Der Fachbereich Informationssicherheit hat das Recht, Audits bezüglich Verantwortlichkeiten zur IT- und Cyber-Sicherheit durchzuführen. Die Zentrale Informatik und die dezentralen Verantwortlichen (bspw. Instituts- und Fakultätsleitungen, Informationseigner, IT-Verantwortliche) sind verpflichtet, dem Fachbereich Informationssicherheit Einsicht in Dokumentationen von Sicherheitsvorfällen, in Inventare der Informationen sowie in Systemlandschaften und Architekturen zu gewähren.
5. Der Fachbereich Informationssicherheit trägt die Ober-Verantwortung über die Meldepflicht von Cyberangriffen nach dem Bundesgesetz über die Informationssicherheit beim Bund (Informationssicherheitsgesetz, ISG, nArt. 74a ff). Die zuständigen Organisationseinheiten und alle Angehörigen der UZH sind verpflichtet, die IT-Sicherheit der Zentralen Informatik über sämtliche Vorfälle zu informieren (Grundlage § 5 Abs 1 und § 8 REIM). Die IT-Sicherheit der Zentralen Informatik ist verpflichtet, entsprechende meldepflichtige Vorfälle dem NCSC (Nationales Zentrum für Cybersicherheit des Bundes) zu melden und den Fachbereich Informationssicherheit zeitnah zu informieren. Der Fachbereich Informationssicherheit arbeitet bezüglich Meldepflichten eng mit dem Fachbereich Datenschutzrecht zusammen und meldet ihm mit Cybervorfällen verbundene Datenschutzvorfälle, welche der Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich zu melden sind (§ 12a IDG).
6. Der Fachbereich Informationssicherheit arbeitet sehr eng mit der Abteilung Recht und Datenschutz, der IT-Sicherheit der Zentralen Informatik und dem Chief Information Officer (CIO), dezentralen IT-Verantwortlichen, Fakultäten, und anderen Abteilungen der Zentralen Diensten sowie externen Stakeholdern zusammen.
7. Die Mitarbeitenden des Fachbereichs Informationssicherheit sind gegenüber Dritten in gleichem Mass zur Geheimhaltung verpflichtet wie die betroffenen Organe und Angehörigen der Universität Zürich.



8. Stellt die Leitung des Fachbereichs Informationssicherheit eine Verletzung von Vorgaben fest, so informiert sie umgehend die betroffenen und vorgesetzten Organisationseinheiten der Universität Zürich und gibt eine Empfehlung ab, welche Massnahmen zu ergreifen sind. Wird der Empfehlung keine oder ungenügende Folge geleistet bzw. besteht die Verletzung der Vorgaben fort, erstattet die Leitung des Fachbereichs Informationssicherheit Bericht an die Universitätsleitung.
9. Die Universitätsleitung entscheidet gestützt auf den von der Leitung des Fachbereichs Informationssicherheit erfassten Sachverhalt und ordnet entsprechende Massnahmen an.
10. Diese Weisung wird per sofort in Kraft gesetzt.

Im Namen der Universitätsleitung:

Der Rektor
Prof. Dr. Michael Schaepman

Die Generalsekretärin
Dr. Rita Stöckli